

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/12 S

L 2 AS 1020/11 B ER (Sächsisches LSG)
S 21 AS 6183/11 ER (SG Dresden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter des Landkreises Görlitz-Nord,
Lunitz 10, 02826 Görlitz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2012 durch
den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozial-
gerichts vom 28. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes weitere Leistungen für Heizkosten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Dresden hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 11.11.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 28.12.2011 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Antragsteller mit einem am 24.1.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20.1.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

